

dritte, außerhalb der beanstandeten betriebsrechtlichen Liquidation stehende Ansprecherin betrachtet, d. h. den ihr als Grundpfandgläubigerin zugeschiedenen Betrag des Pfändungserlöses aus der Liquidation vindizieren will, oder aber den Anspruch erhebt, mit der fraglichen Forderung in die Liquidation eingezogen, somit als Betriebsgläubigerin in den Kollokationsplan aufgenommen zu werden. Für die beiden Eventualitäten aber kann die vorliegende Kollokationsklage jedenfalls sehr wohl als prozessualisch unzulässig erachtet werden. Denn in jedem der beiden Fälle richtet sich die Anfechtung der Rekurrentin direkt in keiner Weise gegen die Rechtsstellung der von ihr als Prozeßgegnerin behandelten Rekursbeklagten als kollozierter Mitgläubigerin, sondern vielmehr gegen die Behandlung ihrer eigenen Rechtsansprüche seitens des Betriebsamts, welche auf einer ausschließlich die Geltendmachung dieser eigenen Ansprüche berührenden Würdigung des Verhältnisses des betriebsrechtlichen Pfändungsrechts zum materiellen Pfandrecht an einem von jenem ergriffenen Objekte beruht und somit die Stellung der beiden Prozeßparteien zueinander nur indirekt beeinflusst. Es handelt sich also um einen Anstand betriebsrechtlicher Natur, dessen Spitze unmittelbar nur gegen das Betriebsamt gerichtet ist. Wenn nun der angefochtene Entscheid die Auffassung vertritt, daß ein solcher Anstand auf dem Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erledigen sei, so kann darin — angesichts des Art. 17 SchRG, welcher jene Beschwerde gegen Verfügungen des Betriebsamts als Regel vorsteht — offenbar keine Willkür und Rechtsverweigerung erblickt werden. Dieser Vorwurf erscheint um so unbegründeter, als sich die kantonale Instanz zur Unterstützung ihrer Auffassung auf die in den Kommentaren Jägers und Reichels zum SchRG vertretene Abgrenzung der fraglichen Kompetenz berufen kann\*. Die Argumentation der Rekurrentin mit der Analogie des Konkursverfahrens geht durchaus fehl; denn die vorliegend streitige Frage könnte im Konkurs überhaupt nicht auftauchen, indem dort allerdings die hier nicht berücksichtigte Forderung der Rekurrentin unter allen Umständen in den Kollokations- und

\* Siehe auch BGE 31 II Nr. 108, spez. S. 821 ff. Erw. 2 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Verteilungsplan einbezogen werden müßte, dies jedoch nur wegen der besonderen, vom Pfändungsverfahren abweichenden Natur des Konkursverfahrens als der Generalliquidation der gegen den Gemeinschuldner bestehenden Forderungsansprüche; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 90. Auszug aus dem Urteil vom 26. September 1907 in Sachen

#### Erben Gutwiler-Biegler gegen Obergericht Basel-Landschaft.

*Staatsrechtlicher Rekurs wegen willkürlicher Auslegung und Anwendung von § 57 Ziff. 13 StsV von Basel-Landschaft (Steuerbusse betreffend). — Stellung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofs; Art. 175 Ziff. 3 OG (Art. 113 Ziff. 3 BV): Was sind verfassungsmässige Individualrechte?*

Aus den Gründen:

Die Rekurrenten machen die willkürliche Auslegung und Anwendung des Art. 57 Ziff. 13 basellandschaftl. StsV, über welche sie sich beschwerten, nicht direkt als Rekursgrund geltend, sondern leiten hieraus lediglich den Rekursgrund der Verletzung des Art. 4 BV ab. Dieser Standpunkt entspricht der vom Bundesgericht wiederholt (siehe US 27 I Nr. 88 Erw. 1 S. 500 ff. und dort zitierte Präjudizien) vertretenen Auffassung, daß jener Verfassungsparagraph nicht als eigentliche Verfassungsbestimmung anzusehen, sondern vielmehr, insbesondere wegen des ausdrücklichen Vorbehalts der Abänderung seiner Steuervorschriften durch ein bloßes Gesetz, dem kantonalen Gesetzesrecht gleichzuhalten sei und deshalb nicht dem unmittelbaren Schutze des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofs unterstehe. Nun hat das Bundesgericht allerdings seither, durch Urteil i. S. „Motor“, vom 20. November 1903 (US 29 I Nr. 103 Erw. 2 S. 497 ff.), diese Auffassung mit Bezug auf den dem § 57 basellandschaftl. StsV durchaus analogen Art. 75 aarg. StsV verlassen und sich zur Beurteilung einer Beschwerde wegen Verletzung dieses aarg. Verfassungsartikels

als solchen als zuständig erklärt. Es ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Unterscheidung von eigentlichem Verfassungs- und bloßem Gesetzesrecht innerhalb einer Verfassung nicht haltbar sei, indem überhaupt Verfassungs- und Gesetzesrecht nur nach dem äußerlichen Merkmal der Stellung einer Bestimmung in der Verfassung oder in einem Gesetz, und nicht nach einem innern, sachlichen Kriterium unterschieden werden könnten; daß speziell die zwar regelmäßig an das Verfassungsrecht geknüpfte gesteigerte formelle Rechtskraft, die in der Erschwerung des Verfahrens seiner Abänderung zum Ausdruck komme, ein solches Kriterium nicht bilden könne, da ja das Fehlen derselben — bei der hier gegebenen Möglichkeit der Abänderung einer Verfassungsbestimmung auf dem Wege der Gesetzgebung — nicht ohne weiteres aus dem Inhalte dieser Bestimmung folge, sondern selbst wiederum auf einer positiven Verfassungsvorschrift beruhe. Allein diese Argumentation verkennt die der staatsrechtlichen Kognition des Bundesgerichts gesetzten Schranken. Nach der hier maßgebenden Kompetenzbestimmung des Art. 175 Ziff. 3 UG (Art. 113 Ziff. 3 BV) hat nämlich das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht Beschwerden wegen Verletzung der BV oder einer kantonalen Verfassung schlecht hin, d. h. in objektivem Sinne, sondern nur „Beschwerden betr. Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger“ zu beurteilen. Solche subjektive Individualrechte aber können nur in denjenigen Verfassungsbestimmungen begründet sein, welche die persönliche Rechtssphäre der Bürger gegenüber der Staatsgewalt fixieren, indem sie den staatlichen Zwangsbereich zu Gunsten der individuellen Freiheit in bestimmte Grenzen weisen. Ein Individualrecht des Bürgers setzt, m. a. W., eine die Staatsgewalt bindende Schranke voraus (vergl. Burckhardt, Kommentar zur BV S. 856 unten). Verfassungsmäßige Individualrechte können somit jedenfalls nicht aus Verfassungsvorschriften abgeleitet werden, welche nicht in gleicher Weise, wie die Verfassung als solche, auch für die staatlichen Organe verbindlich sind, sondern vom Staate im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Organisation, z. B. auf dem Wege der Gesetzgebung jederzeit abgeändert werden können. Es sind also speziell in einer kantonalen Verfassung — wie in § 57 basellandschaftl. StGB — enthaltene Steuerrechts-

satzungen, deren Abänderung dem kantonalen Gesetzgeber anheimgestellt ist, als solche, entsprechend der früheren Praxis des Bundesgerichts, dessen staatsgerichtlichen Schutzes nicht teilhaftig, wenn ihnen auch, im Sinne der Ausführung des Urteils i. S. „Motor“, der Charakter „eigentlichen“ Verfassungsrechts nicht abzusprechen ist. Der vorliegende Steuerentscheid ist daher staatsgerichtlich in der Tat nur aus dem Gesichtspunkte des Art. 4 BV nachzuprüfen.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

### 91. Urteil vom 4. Juli 1907

in Sachen **Bächer** gegen **Zürich** und **Aargau**.

*Erbschaftssteuer. Berechtigung zum Bezug. Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall — oder Schenkung unter Lebenden?*

A. Am 7. April 1903 errichtete Jakob Lorenz Gugerli, wohnhaft in Zürich, in Aarau vor beeidigtem Schreiber und in Gegenwart von zwei Zeugen eine Urkunde, die als „Letzte Willensverordnung bzw. Schenkungsurkunde“ betitelt ist und in der Gugerli erklärt: „Ich deponiere heute bei der aarg. Bank in Aarau die Summe von dreißigtausend Franken und bestimme darüber folgendes: 1. Der Zins von diesem Kapital ist nach Verfall jeweilen zum Kapital zu schlagen und in diesem Sinne so zu verfahren, bis nach Ablauf von zwei Jahren nach meinem Todestage. 2. Vom deponierten Kapital von 30,000 Fr. schenke ich den Betrag von 14,000 Fr. (vierzehntausend) den ehelichen Nachkommen meines Neffen Johannes Bächer, Küfer in Oberlunkhofen und 16,000 Fr. (sechszehntausend) den ehelichen Nachkommen des Neffen Jakob Bächer in Oberlunkhofen. 3. Nach Ablauf von zwei Jahren nach meinem Tode können die Eltern von dem ihren Kindern von mir geschenkten Kapital nach Maßgabe des dannzumaligen Betrages lebenslänglich den Zins beziehen. Die aarg. Bank soll das Vermögen verwalten, so lange die Nutznießer am Leben sind. Den Nutznießern lege ich die Verpflichtung auf, den Zinsertrag für eine gute Schulbildung